

**Satzung der Stadt Neustrelitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtdenkmal Neustrelitz“ (Stadtkern)
und Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBBl. S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (GBBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - InV - Wo Bau L -) vom 22. April 1993 (BGB I S. 466), hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Neustrelitz in ihren Sitzungen am 25.03.93 und 24.02.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In nachfolgend näher bezeichnetem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und wesentlich verbessert werden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der innerhalb der in den Lageplänen „Stadtdenkmal Neustrelitz“ im Maßstab 1:5000 - Anlage 1 - und im Maßstab 1:1000 - Anlage 2 bis 9 - abgegrenzten Flächen und wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Die Größe des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes beträgt 83 ha.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 bis 9 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im Bereich des Altstadtkerns wird unter Anwendung der besonderen Sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird, gem. § 143 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 246a BauGB, nach der Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neustrelitz, 10.08.1994

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister

Die Anlagen 1 bis 9 der Satzung können während der Sprechzeiten von jedermann im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung, Markt 1, eingesehen werden. Aus den Anlagen ist die exakte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ersichtlich. Es umfasst folgende Bereiche der Neustrelitzer Innenstadt:

- Markt sowie die von ihm abgehenden Straßen;
- gründerzeitliches Viertel bis zum Glambecker See (AugustastraÙe, ElisabethstraÙe, Venusberg, KasernenstraÙe, TwachtmannstraÙe, CarlstraÙe, Friedrich-Wilhelm-StraÙe, MarienstraÙe, SchlachthofstraÙe, LouisenstraÙe, Töpferberg, Seegang, Milowsgang, Glambecker NebenstraÙe);
- Uferzone des Zierker Sees, nördlich des Schlossparks/Useriner StraÙe bzw. des Bootshauses, bis zur Einmündung der Zierker NebenstraÙe in die Zierker StraÙe, einschließlich der SemmelweisstraÙe;
- westlicher Teil der MühlenstraÙe, ab der Kindertagesstätte „Louisenstift“;
- die Promenade, ausschließlich des Schlosspark- und Orangeriegeländes;
- TiergartenstraÙe, ausschließlich der Bereiche Schulen und Seniorenheim, aber einschließlich Rietpietschgang und Katersteig.

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.06.1994 - Az: 513.4.55050.5.0 II 751 b/Schi - gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.
Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Sprechzeiten von jedermann im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung, Markt 1, eingesehen werden.

